



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Biogas Froschham GmbH & Co. KG, Froschham 1, 86551 Aichach

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 75 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 4,3 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt maximal 2.245 kW auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1376/5 der Gemarkung Oberbernbach

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Änderung der Betriebsweise der Gasverstromungsanlage in den Regelenergiebetrieb
- Installation und Betrieb eines 2. BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1286 kW (Kilowatt) im bestehenden BHKW-Raum mit „Peripherie“. In diesem Zusammenhang wird auch die bestehende Gemisch- und Notkühlung erweitert.
- Errichtung eines Betriebsmittellagers zur Lagerung der benötigten Betriebsstoffe (Motorenöl und Altöl) in jeweils einem Lagertank mit einem Volumen in Höhe von 1.000 Litern
- Installation eines Oxidationskatalysators am BHKW 1, sowie Lageänderung im bestehenden BHKW-Raum
- Neuerrichtung von zwei Zuluftschächten zum BHKW-Raum auf der Dachfläche des Betriebsgebäudes

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.1.

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:

Eine überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträger hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Paar und Ecknach" sind sehr gering. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zum FFH-Gebiet, der festgestellten Menge an Stickstoffoxidemissionen durch das beantragte Vorhaben, deren Depositionsverhalten und



dem Umstand, dass es sich bei den tatsächlich in diesem Bereich vorhandenen FFH-Lebensraumtypen nicht um stickstoffempfindliche Lebensraumtypen handelt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotop sind sehr gering. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zu den Biotopen, der festgestellten Menge an Stickstoffoxidemissionen durch das beantragte Vorhaben, deren Depositionsverhalten und dem Umstand, dass es sich nicht um stickstoffempfindliche Biotop handelt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die zweite Verbrennungsmotorenanlage werden weder Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Nitrat oder Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Ecknach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“